

Die Gemeinde Flossenbürg erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

Marktsatzung

(Beschluss des Gemeinderates vom 13.05.2016)

§ 1 Rechtsform

Der Kirchweih-Markt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

§ 2 Gegenstand des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs sind Waren aller Art, ausgenommen solche, zu deren Feilbieten oder Erwerb eine besondere Genehmigung erforderlich sind (z.B. Waffen).

§ 3 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeiten

(1) Der Kirchweihmarkt wird im nördlichen Bereich der Silberhüttenstraße, sogenannter Festplatz, veranstaltet.

(2) Der Kirchweihmarkt findet statt:

Jährlich von Samstag bis Montag zum traditionellen Kirchweihfest.

(3) Der Markt ist an diesen Tagen von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

(1) Die Gemeinde Flossenbürg vergibt keine festen Standplätze. Die Auswahl bleibt grundsätzlich den einzelnen Schaustellern selbst überlassen.

(2) Abweichend zu Absatz 1 können Schausteller, die regelmäßig nach Flossenbürg kommen, ihren üblichen Standplatz beanspruchen.

(3) Der Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert werden.

§ 5 Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Flossenbürg.

(2) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(3) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(4) Marktabfälle sind von den Anbietern auf eigene Kosten selbst zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 6 Verhalten auf dem Markt, Ordnungswidrigkeiten

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist:

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich den in Absatz 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 7 Haftung

(1) Die Gemeinde Flossenbürg übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flossenbürg, den 27.05.2016

Gemeinde Flossenbürg

Thomas Meiler
1. Bürgermeister

(S)